

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Mr. 22

Inhalt: Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. S. 101.

(Nr. 5690) Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffel Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki

Dem Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.